

NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen e.V.

- Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur –



Satzung

beschlossen auf der Landeskonzferenz am 16.11.2013

Artikel 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Sachsen e.V. (Kurzbezeichnung: NaturFreunde Sachsen).
2. Er besteht auf dem Territorium des Freistaates Sachsen.
3. Die NaturFreunde Sachsen sind eine Umwelt-, Kultur-, Sport- und Freizeitorganisation. Sie orientiert sich an den Werten des demokratischen Sozialismus, indem sie sich für eine demokratische, sozial gerechte und den Umwelt- und Naturschutz nachhaltig fördernde Gesellschaftsform einsetzt. Sie hilft mit bei der Gestaltung einer Gesellschaft, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, wegen seines Geschlechts oder seines Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird, in der alle Menschen gleichberechtigt sind, sich frei entfalten können und in der Kriege als Mittel der Politik geächtet sind.
4. Die NaturFreunde Sachsen bekennen sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und zur Verfassung des Freistaates Sachsen. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
5. Die NaturFreunde Sachsen sind Mitglied der NaturFreunde Deutschlands e.V. und damit auch der Naturfreunde Internationale (NFI).
6. Der Verein ist unter der Nummer VR 2216 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen.
7. Der Sitz des Vereins ist Dresden. Der Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Artikel 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will mithelfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern.
2. Der Verein will dazu beitragen, dass Menschen sich ihrer Einbindung in die natürliche und soziale Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur in einer gesunden natürlichen Umwelt, in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
3. Die gemeinnützigen Zwecke sind die:
 - a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes,
 - b) Förderung der Jugend-, Behinderten- und Altenhilfe,
 - c) Förderung des Sports, insbesondere des Natursports,
 - d) Förderung von Forschungen auf dem Gebiet der Verbandsgeschichte,

- e) Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Familienerholung,
- f) Förderung von Kunst und Kultur, der Natur- und Heimatkunde sowie des Brauchtums,
- g) Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
- h) Förderung des demokratischen Miteinanders und des gesellschaftlichen Engagements,
- i) Förderung internationaler Zusammenarbeit, das Eintreten für Toleranz und Völkerverständigung sowie die Unterstützung von Friedens- und Abrüstungsbemühungen.

Artikel 3 Maßnahmen und Tätigkeiten zur Erreichung des Zweckes

1. Alle Maßnahmen und Tätigkeiten haben die demokratischen, umwelt- und sozialverträglichen Ziele im Sinne des Artikels 2 zur Grundlage.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) den Schutz und die Pflege von Natur, Landschaft und Umwelt, insbesondere beim Wandern und beim Sport, sowie bei der Unterhaltung von Naturfreundehäusern,
 - b) Beteiligung an der Ausarbeitung von Trassen für Rad- und Wanderwege sowie Erarbeitung von Markierungsvorschlägen, Kontrolle alter Wanderwege über deren Begehbarkeit und das Vorhandensein der Markierung,
 - c) die Mitarbeit in Facharbeitsgruppen und Projekten des Natur- und Umweltschutzes, bei Maßnahmen der Landschaftspflege und des Landschaftsschutzes sowie die Durchführung umweltpolitischer und naturschutzfachlicher Veranstaltungen, wie Vorträge, Seminare und Ausstellungen, in Zusammenarbeit mit Umweltverbänden, Gewerkschaften u.a.,
 - d) die Aus- und Weiterbildung von Wander- und Übungsleitern für Bergsteigen/Felsklettern, Schneesport, Kajakfahren und Nordic Walking, die Förderung neuer Angebote für die sportliche Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes,
 - e) die Unterstützung der Arbeit der Naturfreundejugend Sachsen bei der Organisation und Durchführung von Bildungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung, u.a. Ferienfreizeiten, Jugendcamps, Naturerlebnistagen, geführten umwelt- und sozialverträglichen Wanderungen und durch die Herausgabe von Informationsmaterialien,

- f) das Erhalten, Betreiben und die nachhaltige Entwicklung von Naturfreundehäusern als offene regionale Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, sowie Begegnungsstätten für Familien, sozial Schwache, Behinderte und Senioren,
- g) Integration und Unterstützung von Behinderten durch Formen der gemeinsamen Freizeitgestaltung,
- h) die Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten zur Verbandsgeschichte, die Herausgabe von Informationsbroschüren und die Durchführung entsprechender Veranstaltungen und Präsentationen,
- i) die Förderung der musischen und kulturellen Betätigung durch den Aufbau und die Unterstützung von Musik-, Literatur-, Foto-, Theater- und Tanzgruppen sowie für Natur- und Heimatkunde,
- j) die Förderung von Verbraucherinformationen, insbesondere in den Naturfreundehäusern zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Durchführung von Kampagnen zur Verbraucheraufklärung,
- k) die Zusammenarbeit und den internationalen Austausch im Rahmen der Projekte der Naturfreunde Internationale, die Durchführung grenzübergreifender Projekte, die Förderung internationaler Begegnungen, die solidarische und humanitäre Unterstützung für Projekte in Entwicklungsländern und die Zusammenarbeit mit MigrantInnengruppen in Deutschland.

Artikel 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann Vereinsmitgliedern und Mitgliedern des Vereinsvorstandes für seine Arbeit angemessene Pauschalen und Vergütungen gewähren. Die Höhe der Angemessenheit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

6. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die NaturFreunde Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Artikels 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 5 Orts- und Regionalgruppen, Fachbereiche

1. Die im Artikel 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten werden landesweit durch Orts- oder Regionalgruppen unterstützt. Orts- oder Regionalgruppen sind jeweils rechtlich selbständige juristische Personen, die Mitglieder dieses Vereins sind.
2. Die Satzungen der Orts- und Regionalgruppen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.
3. Die Mitglieder der Orts- oder Regionalgruppen wählen auf einer ordentlich einberufenen Mitgliederversammlung einen Vorstand und die Delegierten sowie deren Vertreter zur Landeskonferenz.
4. Der Verein kann zur Durchführung der im Artikel 3 genannten Maßnahmen und Tätigkeiten Fachbereiche bilden. Diese sind unselbstständige Gliederungen des Vereins. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von der Satzung und den vom Bundeskongress und den Fachbereichen der Bundesgruppe beschlossenen Richtlinien.

Artikel 6 Naturfreundehäuser

1. Zur Durchführung des Satzungszweckes kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung von Naturfreundehäusern mittels eines Pacht- oder Unterpachtvertrages auf selbstständige Personen oder Hausbewirtschaftungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Personen oder Vereine gelten die Artikel 1 bis 4 dieser Satzung.
2. Die Realisierung der Aufgaben des Satzungszweckes, die dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden können, kann einem eigens dazu zu gründenden Trägerwerk übertragen werden.

Artikel 7 Kinder- und Jugendgruppen und Naturfreundejugend

1. Eine wichtige Aufgabe des Vereins ist es, Kinder und Jugendliche für die Ziele der Naturfreundeorganisation zu gewinnen. Kinder und Jugendliche bilden möglichst eigene Gruppen, damit sie sich in der ihnen angemessenen Form ihre Freizeit gestalten können.

2. Die Naturfreundejugend Sachsen (NFJ Sachsen) ist der Organisationsträger der NaturFreunde Kinder- und Jugendgruppen des Landesverbandes. Diese sind den jeweiligen Orts- oder Regionalgruppen angeschlossen und arbeiten eigenverantwortlich. Die Aufgaben ergeben sich aus dieser Satzung und den Richtlinien für die Naturfreundejugend, die von der Landesjugendkonferenz beschlossen und von der Landeskonferenz bestätigt werden. Die NFJ entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
3. Das höchste Organ der NFJ ist die Landesjugendkonferenz. Sie wählt die Landesjugendleitung. Diese plant und organisiert die Arbeit der NFJ eigenständig.
4. Die Landesjugendleitung stellt einen Plan für einen eigenen Haushalt auf und legt diesen vor Annahme dem Landesvorstand zur Bestätigung vor. Die Kassenführung erfolgt in Eigenverantwortung.
5. Die Landesjugendleitung erstellt eine Jahresrechnung und unterliegt der Revision des Landesverbandes.
6. Der Vorsitzende der Landesjugendleitung ist Mitglied des Landesvorstandes.

Artikel 8 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins NaturFreunde Sachsen sind in Orts- oder Regionalgruppen organisiert, die als eigenständige Vereine Mitglieder des Landesverbandes sind. Jede Orts- oder Regionalgruppe hat das Recht, Vertreter für alle Leitungs- und Kontrollorgane zu benennen und durch Delegierte an der Wahl dieser Gremien teilzunehmen.
2. Jeder Bürger kann Mitglied des Vereins werden. Bei Kindern und Jugendlichen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Für natürliche Personen ist auch eine Einzelmitgliedschaft im Landesverband möglich. Stimm- und Wahlrecht kann nur über die Mitgliedschaft in einer Orts- oder Regionalgruppe erworben werden.
4. Wer einer Orts- oder Regionalgruppe oder dem Landesverband beitrifft, ist zugleich Mitglied des Bundesverbandes und der Naturfreunde Internationale (NFI). Die Mitglieder verpflichten sich durch ihren Beitritt, diese Satzung, die Richtlinien sowie die Beschlüsse der Landeskonferenz, des Landesvorstandes und des Bundeskongresses sowie der Naturfreunde Internationale anzuerkennen. Die Mitglieder haben Anspruch auf Vertretung ihrer Interessen innerhalb der Gesamtorganisation und nach außen.

5. Juristische und natürliche Personen können als Förderer Aufnahme finden. Für juristische Personen ist eine korporative Mitgliedschaft möglich, sofern sie Aufgaben im Natur- und Umweltschutz, der Kultur-, Sport-, Jugend- und Sozialarbeit erfüllen und deren Ziele mit den Grundsätzen der NaturFreunde übereinstimmen. Ein Kooperationsvertrag regelt die Rechte und Pflichten sowie die Bedingungen der Zusammenarbeit.
6. Natürliche Personen, die sich als Mitglieder des Vereins beim Aufbau und der Entwicklung des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag freigestellt. Über die Ernennung entscheidet die Landeskongress.

Artikel 9 Aufnahme - Austritt - Ausschluss

1. Der Beitritt zum Landesverband ist schriftlich an den Landesvorstand zu erklären. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Landesvorstand, der die Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern kann.
2. Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Landesverband unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklären.
3. Dem Kündigungsschreiben von Orts- oder Regionalgruppen ist ein ordnungsgemäßes Protokoll über die Orts- oder Regionalgruppenkonferenz, in der die Kündigung beschlossen wurde, beizufügen. Dem Landesvorstand ist der Termin der Konferenz, die über den Austritt beschließen soll, mindestens einen Monat vorher mitzuteilen. Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist hat das Mitglied alle in der Satzung enthaltenen Verpflichtungen zu erfüllen.
4. Im Voraus gezahlte Beiträge oder erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet.
5. Ein Mitglied, das dem Ansehen des Vereins schadet, kann ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur vom Landesvorstand beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Landeskongress mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Vor der Beschlussfassung ist der Betroffene zu hören.
6. Gegen einen Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Ausschlusses bei der Schiedskommission des Landesverbandes Einspruch erheben. Diese entscheidet endgültig über den Ausschluss.

Artikel 10 Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge (Orts- und Regionalgruppen, Einzel- und korporative Mitglieder), Spenden, Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen, erbrachte Leistungen für Dritte, Vermietung, Verpachtung und Zuschüsse.

2. Jede Orts- oder Regionalgruppe legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge selbst fest. Über die Höhe der Beiträge, die an den Landesverband abzuführen sind, entscheidet die Landeskonzferenz. Dieser Beitrag enthält sowohl den Anteil für den Landesverband als auch den Anteil, den der Landesverband an die Bundesgruppe abführt. Die Höhe des Beitrages der Einzel- und der korporativen Mitglieder wird vom Landesvorstand beschlossen.
3. Über die Einnahmen und Ausgaben ist durch den Landesvorstand jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen und eine Jahresrechnung dem Landesauschuss vorzulegen. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer Finanzordnung.

Artikel 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Landeskonzferenz (LK)
- Landesvorstand (LV)
- Landesauschuss (LA)
- Revisionskommission
- Schiedskommission

Artikel 12 Landeskonzferenz

1. Die Landeskonzferenz ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet alle 3 Jahre als Delegiertenkonferenz im 4. Quartal des Jahres statt.
2. Die Landeskonzferenz wird vom Landesvorstand unter Wahrung einer Frist von acht Wochen einberufen und ist in verbandsüblicher Form (Verbandszeitung, Rundbrief) einschließlich der vorläufigen Tagesordnung bekanntzugeben. Die Einladung der Teilnehmer erfolgt durch den Landesvorstand schriftlich mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung.
3. Die Landeskonzferenz setzt sich zusammen aus
 - den Delegierten der Orts- und Regionalgruppen (deren Anzahl wird durch den vorangehenden LA beschlossen)
 - den Mitglieder des Landesvorstandes
 - den Fachgruppenleitern
 - einem weiteren Vertreter der Landesjugendleitung
 - den Mitgliedern der Revisionskommission (mit beratender Stimme)
 - den Mitgliedern der Schiedskommission (mit beratender Stimme)
 - Gästen mit beratender Stimme

4. Mitglieder aus Orts- oder Regionalgruppen sowie Einzelmitglieder, die als Gäste an der Landeskonzferenz teilnehmen, haben Rederecht.
5. Außerordentliche Landeskonzferenzen sind auf Beschluss des Landesvorstandes sowie auf schriftlichen Antrag der Revisionskommission oder mindestens ein Drittel der Orts- oder Regionalgruppen unter Angabe von Gründen einzuberufen.
6. Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Landeskonzferenz anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht anderes bestimmt.
7. Die Landeskonzferenz wählt eine Konferenzleitung und gibt sich eine Geschäftsordnung.
8. Aufgaben der Landeskonzferenz sind:
 - Beschlussfassung über die Berichte des Landesvorstandes
 - Beschlussfassung über den Bericht der Revisionskommission
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Wahl des Landesvorstandes, der Revisionskommission und der Schiedskommission
 - Bestätigung des Vorsitzenden der Landesjugendleitung
 - Bestätigung der Fachgruppenleiter
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Wahl der Delegierten und deren Vertreter zum Bundeskongress
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Funktionsenthebungen
9. Anträge an die Landeskonzferenz können von Organen des Vereins, den Ortsgruppen, den Regionalgruppen und der Landesjugendleitung gestellt werden. Anträge müssen spätestens vier Wochen vor der Landeskonzferenz beim Landesvorstand vorliegen. Initiativanträge können während der Landeskonzferenz gestellt werden, wenn diese von mindestens zehn stimmberechtigten Delegierten unterstützt werden. Initiativanträge zu Satzungsänderungen sind nicht möglich. Über die Anträge wird mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung entschieden, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt. Namentliche Abstimmung ist vorzunehmen, wenn dies von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Delegierten verlangt wird.
10. Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landeskonzferenz ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden, dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.
11. Die Amtsperiode der Organe des Vereins beträgt drei Jahre, vom Tag der Wahl an gerechnet. Nach Ablauf der Amtszeit hat der Vorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen. Kooptationen sind zwischenzeitlich auf Antrag in den Landesausschüssen und in Ausnahmefällen auch durch den Landesvorstand möglich. Es bedarf der nachträglichen Bestätigung durch die Landeskonzferenz.

12. Mitglieder der Organe des Vereins können ihrer Funktion enthoben werden, wenn sie das Ansehen des Vereins schädigen, ihren Pflichten zuwiderhandeln oder Beschlüsse grob missachten. Über gestellte Funktionsenthebungsanträge an die Landeskonzferenz entscheidet diese nach Anhörung des Betroffenen mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten. Dem Betroffenen steht das Recht des Widerspruchs bei der Schiedskommission zu. Bis zur endgültigen Entscheidung der Schiedskommission ruht die Funktion.

Artikel 13 Landesausschuss

1. Der Landesausschuss ist das höchste Organ des Landesverbandes zwischen den Landeskonzferenzen. Er tritt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den Landesvorstand. Auf Verlangen von mindestens 1/5 der Ortsgruppen muss der Landesausschuss einberufen werden.
2. Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern des Landesvorstandes
 - den Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsgruppen
 - den Fachgruppen- und Referatsleitern
 - den Mitgliedern der Revisionskommission (mit beratender Stimme)
3. Zu den Aufgaben des Landesausschusses gehört es:
 - den Vereinszweck und alle Aufgaben satzungsgemäß zu fördern
 - die Beschlüsse der NFI, des Bundeskongresses und der Landeskonzferenz umzusetzen
 - die Mitglieder, Fachgruppen und Referate bei der Durchführung der NaturFreundearbeit zu unterstützen
 - den Haushaltsplan des Landesvorstandes zu verabschieden und die Jahresrechnung zu bestätigen

Um die Arbeitsfähigkeit des Landesvorstandes zu erhalten, kann der Landesausschuss Mitglieder nachwählen und die Bestätigung neuer Fachgruppenleiter vornehmen.
4. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Artikel 14 Landesvorstand

1. Der Landesvorstand besteht aus:
 - dem Landesvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Landesvorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Vorsitzenden der Landesjugendleitung
 - bis zu fünf Beisitzern
2. Der Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Landesvorsitzende, der Stellvertreter und der Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Aufgaben des Landesvorstandes sind:
 - die Förderung aller Aufgaben, wie sie in der Satzung festgelegt sind,
 - die Entwicklung der inhaltlichen Arbeit entsprechend der Beschlüsse des Bundeskongresses und der Landeskonferenz,
 - die Unterstützung der Orts- und Regionalgruppen bei der Vereinsarbeit,
 - Unterstützung der Arbeit der Naturfreundejugend,
 - Aufstellung der Haushaltspläne,
 - Vorlage der Haushaltsabrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr,
 - die Vorbereitung und Einberufung von Tagungen und Sitzungen, einschließlich der Landeskonferenz,
 - Kontakte und Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen, Vereinen und Verbänden auf Landesebene,
 - eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit,
 - die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - der Landesvorstand ist dem Landesausschuss und der Landeskonferenz rechenschaftspflichtig
4. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage einer Geschäftsordnung.
5. Der Landesvorstand tagt mindestens viermal jährlich. Der Geschäftsführer der NFJ Sachsen ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Beratungen teilzunehmen.
6. Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst oder außerhalb von Sitzungen durch telekommunikative Übermittlung der Stimmabgabe (z.B. Fax oder E-Mail). Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern es die Satzung nicht anders regelt. Über die Beratung ist ein Beschlussprotokoll zu fertigen.

Artikel 15 Revisionskommission

1. Es ist eine Revisionskommission mit mindestens drei Mitgliedern auf der Landeskonzferenz zu wählen.
2. Sie hat die Aufgabe, die Geschäfts- und Kassenführung des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie die Durchführung der gefassten Beschlüsse zu überprüfen, und dem Landesvorstand und der Landeskonzferenz Bericht zu erstatten. Über die Prüfungen sind Protokolle anzufertigen
3. Die Revisionskommission hat das Recht, jederzeit alle Bücher, Protokolle, Kassen und Konten des Landesverbandes und seiner Gliederungen einzusehen und an allen Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Artikel 16 Schiedskommission

1. Die Schiedskommission besteht aus drei Mitgliedern, die durch die Landeskonzferenz gewählt werden.
2. Sie entscheidet endgültig über alle internen Streitfälle innerhalb des Landesverbandes, sowie über eingereichte Widersprüche zu Ausschlüssen von Mitgliedern und Funktionsenthebungen.
3. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedskommission regeln sich nach der Bundesschiedsordnung, die der Verein und seine Mitglieder verbindlich anerkennen.

Artikel 17 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten der Landeskonzferenz.

Artikel 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins NaturFreunde Sachsen kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landeskonzferenz beschlossen werden. Auf dieser Landeskonzferenz müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder durch Delegierte vertreten sein.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
3. Die Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung regelt Artikel 4, Absatz 6 der Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Artikel 19 Schlussbestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Alle Bestimmungen dieser Satzung beziehen sich uneingeschränkt auch auf die weibliche Sprachform.
3. Diese Satzung wurde auf der Landeskonferenz am 16. November 2013 in Dresden in der vorliegenden Form beschlossen. Sie erlangt innerverbandlich sofort Wirksamkeit und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.